

Das neue Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Am 1. Juli 2010 ist das „Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes“ vom 7. Juli 2009 in Kraft getreten, mit dem der Bundesgesetzgeber das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) genannt, eingeführt hat. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich im Wesentlichen in der Neufassung des § 850 k Zivilprozessordnung (ZPO).

Was ist ein P-Konto?

Das P-Konto ist ein normales Girokonto, welches den täglichen bargeldlosen Zahlungsverkehr gewährleistet. Für dieses Girokonto wird ein Antrag auf Pfändungsschutz bei der Bank gestellt, so dass das Girokonto als P-Konto bis zu einem Betrag von zurzeit **985,15 Euro monatlich pfändungssicher ist, d.h. es besteht ein automatischer (Basis-)Pfändungsschutz in Höhe des Pfändungsfreibetrages gemäß § 850 c ZPO.**

Vorteile des neuen Pfändungsschutzkontos?

- Das P-Konto bietet Pfändungsschutz für Einkünfte aus abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit sowie sonstige Einkünfte, Sozialleistungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltsansprüche oder freiwillige Zuwendungen Dritter;
- Die Einholung einer gerichtlichen Entscheidung zum Umfang des persönlichen Pfändungsschutzes entfällt (eine Änderung des Basispfändungsschutzes durch gerichtliche Entscheidung bleibt weiterhin möglich);
- Effektiverer Pfändungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld (Beträge müssen nicht mehr innerhalb von 7 Tagen abgehoben werden);
- Keine Kontoblockierungen wegen laufender Kontopfändung.

Nachteile des neuen Pfändungsschutzkontos?

- Das P-Konto kann nur als Guthabenkonto bzw. Girokonto auf Guthabenbasis geführt werden, ein Kreditrahmen ist ausgeschlossen;
- Banken können (hohe) Gebühren und Kosten für ein P-Konto berechnen;
- Viele Banken schränken die Verfügung über das Konto ein, so dass beispielsweise keine Barabhebungen möglich sind;
- Das P-Konto lässt sich nicht bei allen Banken wieder in ein normales Konto zurück verwandeln;
- Jedes P-Konto muss der SCHUFA Holding AG gemeldet werden (ohne Auswirkung auf die von der SCHUFA bereitgestellten Daten zur Kreditwürdigkeit (Bonität) oder den sogenannten Score-Wert des Verbrauchers).

Wie wird ein P-Konto eingerichtet?

Der Bankkunde hat einen Rechtsanspruch auf die Führung des Girokontos als Pfändungsschutzkonto. Das Einrichten erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen Kontoinhaber und kontoführender Bank. Das Kreditinstitut prüft hierbei, ob die Person bereits ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt (jede natürliche Person darf nur genau **ein Girokonto als P-Konto führen**). Führt eine Person rechtswidrig mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonto, so kann der Gläubiger gerichtlich beantragen, dass nur ein bestimmtes Konto Pfändungsschutz genießen soll.

Umwandlung in P-Konto trotz bestehender Pfändung?

Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Kunde die Führung als P-Konto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen. Wird das Konto innerhalb einer vierwöchigen Frist nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Dritt-

schuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt, wirkt der Vollstreckungsschutz auf die ausgebrachte Pfändung zurück.

Erhöhung des (Basis-)Pfändungsschutz des P-Kontos?

Der beschriebene (Basis-)Pfändungsschutz des P-Kontos kann in folgenden Fällen erhöht werden:

- Bezug von Kindergeld oder anderen Geldleistungen für Kinder (sofern nicht Unterhaltsforderungen des Kindes, für das Leistungen empfangen oder die bei der Berechnung des Pfändungsschutzes berücksichtigt werden, gepfändet werden sollen);
- Bestehen gesetzlicher Unterhaltspflichten;
- Entgegennahme von Geldleistungen gemäß SGB II (Arbeitslosengeld II) oder gemäß SGB XII (Sozialhilfe) für Personen, die in der Bedarfsgemeinschaft des Kontoinhabers leben und denen der Kontoinhaber nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist;
- Einmalige Geldleistungen (§ 54 Abs. 2 SGB I) oder Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I).

Die Aufstockungsbeträge muss das Kreditinstitut dem Schuldner nur auf ein gestelltes Verlangen in einem formalisierten Nachweisverfahren leisten. Der Inhaber eines Pfändungsschutzkontos muss der Bank gegenüber die genaue Art der erhöhenden Einkünfte mithilfe einer Bescheinigung nachweisen. Dazu hat die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) in Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium eine Musterbescheinigung ausgearbeitet, die als Download bereitgestellt wird. Aber auch bei Banken und Sparkassen liegen die Formulare bereit.

Daneben ist in besonderen Fällen die Änderung der Höhe des Pfändungsschutzes durch eine gerichtliche Entscheidung möglich.

Übertrag auf den Folgemonat?

Sofern der vor Pfändung geschützte Betrag in einem Monat nicht in Anspruch genommen wird, ist die Differenz auf den Folgemonat zu übertragen. Der Pfändungsschutz bezieht sich auf Guthaben das auf dem jeweiligen Girokonto hinterlegt ist.

Beispiel: Werden in einem in einem Monat von 985,15 Euro nur 785,15 Euro verbraucht, so können im Folgemonat 985,15 Euro zuzüglich 200,00 Euro in Anspruch genommen werden, so dass der Pfändungsschutz über 1.185,15 Euro lauten würde.

Pfändungsschutz ohne Einrichtung eines P-Kontos?

Die meisten Regelungen des bisherigen Pfändungsschutzes treten zum 1. Januar 2012 außer Kraft. **Ab diesem Zeitpunkt ist ein Kontenpfändungsschutz ausschließlich über das P-Konto möglich.**

Ergebnis:

Die Führung eines Girokontos als P-Konto kann ohne Vorliegen einer Kontopfändung oder ähnlichen konkreten Anlass vereinbart werden. Empfehlenswert ist das P-Konto aufgrund der anfallenden Kosten vorerst aus unserer Sicht nur für Mitglieder, die akut von einer (Konto-) Pfändung bedroht sind und Rentenleistungen von uns erhalten.